

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die Stadt Beeskow

Die Gemeinde Tauche, vertreten durch den Bürgermeister Gerd Mai, Beeskower Chaussee 70 in 15848 Tauche

– Gemeinde Tauche -

und

die Stadt Beeskow, vertreten durch den Bürgermeister Frank Steffen, Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow

– Stadt Beeskow -

schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Tauche und die Stadt Beeskow sind zwei selbständige Kommunen im Land Brandenburg und gem. § 1 BbgMeldeG für die Durchführung des Melderechts und nach § 1 Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes für die Durchführung des Personenstandswesens in ihrem örtlichen Hoheitsbereich zuständig. Um einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, haben sich die Vertragspartner dazu verständigt, auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen die Aufgaben der Meldebehörde und des Standesamtes der Gemeinde Tauche von dieser auf die Stadt Beeskow zu übertragen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Tauche überträgt auf die Stadt Beeskow mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung delegierend nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GKGBbg in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GKGBbg die folgenden öffentlichen Aufgaben jeweils für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde Tauche:

(a) die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben in vollem Umfang;

(b) die der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz und dem Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldG), dem Personalausweisgesetz und der Verordnung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden und dem Passgesetz gem. § 47 Abs. 1 OBG als örtliche Ordnungsbehörden zugewiesenen sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht der Meldebehörde jeweils zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang;

(c) seine Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

(2) Die Stadt Beeskow übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Beeskow über.

(3) Werden den Standesämtern, den Standesbeamten oder den Meldebehörden über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder wird der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

(1) Die Stadt Beeskow verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Eine nach dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorgenommene Übertragung von weiteren standesamtlichen oder melderechtlichen Aufgaben weiterer Kommunen auf die Stadt Beeskow berührt diese Vereinbarung nicht und bedarf nicht der Einwilligung der Gemeinde Tauche.

(3) Die Gemeinde Tauche stellt die Stadt Beeskow im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernimmt im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch das Standesamt oder der Meldebehörde der Gemeinde Tauche bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(4) Die Vereinbarungspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

(1) Die Gemeinde Tauche führt den Abschluss des bislang geführten Personenstandsregisters und Melderegisters am Tag vor der Aufgabenübertragung in Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister aus.

(2) Die Gemeinde Tauche wird spätestens am Tage vor Wirksamwerden der Vereinbarung der Stadt Beeskow, alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen, Daten, Registerbücher usw. vollständig und in geordneter Form übergeben bzw. überlassen.

(3) Die Gemeinde Tauche sichert zu und trägt dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme sämtliche Register und Daten den aktuellen Stand aufweisen und

Arbeitsrückstände, wie beispielsweise Folgebeurkundungen und einzutragende Hinweise oder melderechtliche offene Eintragungen nicht vorhanden sind. Die Personenstandsregister sind durch die Gemeinde Tauche ordnungsgemäß abzuschließen und mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung an die Stadt Beeskow zu überführen.

(4) Für die Übergabe der Unterlagen nach Absatz 1 wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses des sich im Archiv der Gemeinde .../des Landkreises ... befindenden standesamtlichen Archivguts des Standesamtes der Gemeinde Tauche gefertigt.

(5) Die Gemeinde Tauche trägt dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienstsiegel des Standesamtes Tauche und des Einwohnermeldeamtes Tauche entwertet werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten der Gemeinde Tauche ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinde Tauche zu widerrufen.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

(1) Die Stadt Beeskow gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung mit dem beauftragten IT-Dienstleister die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherheitsregister sowie die Anlegung und Führung der Melderegister.

(2) Die Stadt Beeskow stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersendet sie dem beauftragten IT-Dienstleister, den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer angepassten Nutzungsregelung, von dem der unteren Fachaufsichtsbehörde eine Kopie zuzusenden ist.

(3) Die Stadt Beeskow gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung in rechtzeitiger Abstimmung die Anlegung neuer Personenstands- und Sicherheitsregister.

(4) Das Standesamt der Gemeinde Tauche darf vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung Standesamtstermine, die im Zeitraum nach Wirksamwerden der Vereinbarung liegen, nur verbindlich vereinbaren bzw. zusagen, wenn das Standesamt der Stadt Beeskow dieser Terminierung schriftlich zugestimmt hat. Im Falle einer schriftlichen Zustimmung sind die vereinbarten bzw. zugesagten Termine von der Stadt Beeskow einzuhalten.

(5) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Tauche im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit und in ihrer Zuständigkeit als Wahlbehörde hinsichtlich einfacher Meldeauskünfte (MIA) selbständig auf die Meldedatei, der in der Gemeinde Tauche gemeldeten Einwohner jederzeit zugreifen kann.

(6) Die Stadt Beeskow erklärt sich ausdrücklich bereit, auf Wunsch von Trauwilligen, Trauungen in dafür geeigneten Räumen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Tauche durchzuführen.

§ 5 Personalrechtliche Folgen

(1) Bei der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinde Tauche auf die

Stadt Beeskow handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung, zumal die Sachbearbeiterin der Gemeinde Tauche altersbedingt ausscheidet.

(2) Die Gemeinde Tauche stellt der Stadt Beeskow auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Beschäftigte/einen Beschäftigten der Gemeinde Tauche, die/der bisher als Standesbeamte/r beschäftigt war, bei Bedarf als Vertretung im Standesamt für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018 durch Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TVöD zur Verfügung. Die Kosten dieser Vertretung (Fahrtkosten, Schulungskosten usw.) trägt die Stadt Beeskow. Die Stadt Beeskow kann das gestellte Personal als Standesbeamte der Stadt Beeskow bestellen bzw. die von ihr vorgenommene Bestellung widerrufen. Die Stadt Beeskow informiert hierüber die Gemeinde Tauche im Vorfeld. Endet die Personalgestellung, ist die Bestellung zu widerrufen.

§ 6 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(1) Die Stadt Beeskow erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen und melderechtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.

(2) Die der Stadt Beeskow für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Absatz 1 gedeckt werden können, werden der Stadt durch die Gemeinde Tauche mittels einer pauschalisierten Kostenerstattung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ersetzt.

(3) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt für das Haushaltsjahr 2017 pauschal 20.000 EUR.

Mit der Kostenerstattung sind sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

(4) Die Kostenerstattung nach Absatz 2 beträgt für die Haushaltsjahre ab 2018 kalenderjährlich pauschal 40.000 EUR. Die Kostenerstattung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Angestellte, TVöD-VKA Entgeltgruppe 8 Entgeltstufe 1. Für die Berechnung (Basis 100 %) der Steigerung ist der 01.03.2017 (2.543,89 EUR) maßgebend. Ab 2018 werden jeweils die Steigerungen zur Basis berücksichtigt, die am 01.03. des jeweiligen Jahres vorliegen.

(5) Die Gemeinde Tauche zahlt die Kostenerstattung nach Absatz 3 bis zum 30.09.2017 und die Kostenerstattungen nach Absatz 4 jeweils für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.06. an die Stadt Beeskow.

(6) Die Vereinbarungsparteien werden erstmals für das Jahr 2022 und danach alle 5 Haushaltsjahre gemeinsam anhand der Kostennachweise der Stadt Beeskow prüfen, ob die Beibehaltung der Regelungen der Absätze 2 und 4 angemessen ist oder diese Vereinbarung durch eine neue Kostenerstattungsregelung zu ändern ist. Für eine Änderung der Kostenerstattungsregelung findet § 8 Anwendung.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung nach Absatz (2) oder Absatz (3) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Absatz 2 Nummer 24 BbgKVerf) und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Absatz 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2,

frühestens jedoch am 01.07.2017 wirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Tauche, den

Beeskow, den

Gerd Mai
Bürgermeister

Frank Steffen
Bürgermeister

Rainer Müller
Stellv. Bürgermeister

Kerstin Bartelt
Stellv. Bürgermeisterin